



## Fragen und Antworten zum neuen Namensrecht

### 1) Wo finde ich die neuen Gesetzesbestimmungen?

Die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Name und Bürgerrecht) finden Sie unter folgendem Link: <http://www.admin.ch/ch/d/as/2012/2569.pdf>.

### 2) Ich finde das neue Namensrecht recht kompliziert; es lässt verschiedene Möglichkeiten zu, die ich nicht überblicke. Welches werden die konkreten Auswirkungen sein?

n Die neuen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches verwirklichen die Gleichstellung der Ehegatten im Bereich Name und Bürgerrecht. Damit wirkt sich die Eheschliessung grundsätzlich nicht mehr auf den Namen und das Bürgerrecht der Eheschliessenden aus. Jeder Ehegatte behält seinen Namen und sein Bürgerrecht. Die Brautleute können aber bei der Eheschliessung erklären, dass sie den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen. Die gleiche Möglichkeit steht übrigens auch gleichgeschlechtlichen Paaren offen, die ihre Partnerschaft eintragen lassen.

n Das Kind verheirateter Eltern erhält entweder deren gemeinsamen Familiennamen oder – falls diese verschiedene Namen tragen – jenen ihrer Ledignamen, den sie bei der Eheschliessung zum Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt haben. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so erhält das Kind den Ledignamen der Mutter. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge können die Eltern erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll.

n Dies sind die wesentlichen Neuerungen. Ist Ihnen dies alles zu theoretisch und möchten Sie wissen, wie sich in Ihrem Fall eine Eheschliessung praktisch auf Ihren Namen auswirkt? Wir haben ein Hilfsmittel entwickelt, mit dem Sie einfach und rasch per Mausklick die verschiedenen Varianten durchspielen können ([Formular](#)).

### 3) Gemäss neuem Namensrecht ist es möglich, wieder "nur" den eigenen Namen zu tragen. Wie muss ich vorgehen, um von meinem Doppelnamen, den ich mit meiner Heirat angenommen habe, wieder zu meinem "einfachen" Ledignamen zu kommen?

## **Fragen und Antworten zum neuen Namensrecht**

Der Ehegatte, der vor dem 1. Januar 2013 bei der Eheschliessung seinen Namen geändert hat, kann jederzeit gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass er wieder seinen Ledignamen tragen will (Art. 8a Schlusstitel nZGB). Diese Erklärung kann ab dem 1. Januar 2013 auf jedem Zivilstandsamt in der Schweiz gegen eine Gebühr von 75 Franken abgegeben werden.

### **4) Ich führe seit meiner Heirat vor drei Jahren einen Doppelnamen (Meier Rossi). Darf ich diesen nun behalten oder muss ich ihn ändern und somit alle Ausweispapiere auch?**

Die neuen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches ändern nichts an den nach bisherigem Recht erworbenen amtlichen Doppelnamen, die weiterhin rechtlich gültig sind. Sie haben aber die Möglichkeit, beim Zivilstandsamt eine Erklärung abzugeben, dass sie wieder ausschliesslich Ihren Ledignamen tragen wollen. Wenn Sie dies nicht wollen und nicht beim Zivilstandsamt vorstellig werden, führen Sie weiterhin - auch nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen - den Namen Meier Rossi.

### **5) Ich bin seit fünf Jahren geschieden und führe den Namen meines früheren Ehemannes. Ich möchte gerne wieder meinen Ledignamen tragen. Ist das möglich und was muss ich tun?**

Das neue Namensrecht sieht vor, dass der Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, diesen Namen nach der Scheidung behält. Er kann aber jederzeit gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass er wieder seinen Ledignamen tragen will (Art. 119 ZGB). Sie können diese Erklärung ab dem 1. Januar 2013 also auch abgeben, wenn die Scheidung schon länger zurückliegt.

### **6) Ich möchte nach der Hochzeit meinen Ledignamen behalten und jenen meines Mannes anhängen. Ist es nach neuem Recht weiterhin möglich, einen solchen Doppelnamen zu bilden?**

Dies wird nicht mehr möglich sein. Ab 1. Januar 2013 kann jener Ehegatte, der den Namen des anderen annimmt, bei der Eheschliessung nicht mehr eine Erklärung abgeben, wonach er seinen Ledignamen ohne Bindestrich dem Familiennamen voranstellt und so einen amtlichen Doppelnamen (z.B. Müller Meier) bildet. Nach den neuen Gesetzesbestimmungen wirkt sich die Eheschliessung grundsätzlich nicht mehr auf den Namen und das Bürgerrecht der Eheschliessenden aus. Jeder Ehegatte behält seinen Namen und sein Bürgerrecht. Die

## Fragen und Antworten zum neuen Namensrecht

Brautleute können aber anlässlich der Eheschliessung erklären, dass sie den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen. Weiterhin möglich ist die Führung eines sogenannten Allianznamen im Alltag.

### **7) Ist es weiterhin möglich, einen Allianznamen zu führen?**

Auch nach neuem Recht ist es möglich, einen sogenannten Allianznamen zu führen. Von Allianznamen spricht man, wenn man als amtlichen Namen ausschliesslich den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams führt (Meier oder Müller) und im Alltag mittels Bindestrich den Namen des anderen oder einen vor der Ehe geführten Namen (z.B. Ledignamen) anfügt (z.B. Meier-Müller oder Müller-Meier). Der Allianzname ist aber kein amtlicher Name, das heisst, er wird nicht auf den Zivilstandsdokumenten ausgewiesen. Das Ausweisgesetz sieht hingegen nach wie vor die Möglichkeit vor, den Allianznamen im Pass oder auf der Identitätskarte einzutragen (Art. 2 Abs. 4 AwG, [http://www.admin.ch/ch/d/sr/143\\_1/a2.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/143_1/a2.html)).

### **8) Ich habe bei der Eheschliessung den Namen meiner Frau übernommen. Kann ich mit dem neuen Namens- und Bürgerrecht nun auch ihr Bürgerrecht erhalten?**

Die neuen Gesetzesbestimmungen haben keine Auswirkungen auf die nach geltendem oder früherem Recht erworbenen oder verlorenen Kantons- und Gemeindebürgerrechte. Bestimmungen über die Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht oder dessen Wiedererwerb sind auf kantonaler Ebene geregelt. Sie müssen sich also bei der Heimatgemeinde Ihrer Frau erkundigen, unter welchen Voraussetzungen Sie diesen Heimatort erwerben können.

### **9) Ich habe im Juni 2012 geheiratet und meinen Namen dem Namen meines Mannes vorangestellt (Meier Rossi). Im November 2012 kommt unser Kind zur Welt. Wie heisst es? Besteht die Möglichkeit, dass es meinen Ledignamen erhält?**

Aus Gründen der Rechtssicherheit sind die Zivilstandsbehörden verpflichtet, die im Zeitpunkt der Geburt geltenden Gesetzesbestimmungen anzuwenden. Somit erwirbt Ihr Kind, welches im November 2012 geboren wird, den gemeinsamen Familiennamen – in Ihrem Fall offenbar den Namen des Vaters (Rossi). Ab 1. Januar 2013 können Sie auf dem Zivilstandsamt erklären, dass Sie wieder Ihren Ledignamen (Meier) tragen möchten (Art. 8a Schlusstitel ZGB). Danach können Sie binnen Jahresfrist (bis 31. Dezember 2013) gemeinsam mit Ihrem Mann auf dem Zivilstandsamt erklären, dass Ihr Kind Ihren Ledignamen (Meier) erhalten soll (Art. 13d Abs. 1 Schlusstitel ZGB).

## Fragen und Antworten zum neuen Namensrecht

### **10) Ich heirate im Januar 2013. Im Februar 2013 kommt unser gemeinsames Kind zur Welt. Wie wird es heissen?**

Das Kind verheirateter Eltern erhält entweder deren gemeinsamen Familiennamen oder – falls diese verschiedene Namen tragen – jenen ihrer Ledignamen, den sie bei der Eheschliessung zum Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt haben. Haben die Eltern bei der Eheschliessung nicht erklärt, welchen Namen ihre Kinder tragen sollen, so erklären sie mit der Geburtsmeldung des ersten Kindes schriftlich gegenüber dem Zivilstandsbeamten, welchen ihrer Ledignamen ihr Kind tragen soll.

### **11) Ich bekomme bald ein Kind und bin nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet. Was muss ich tun, damit das Kind den Namen des Vaters erhält?**

Zuerst muss der Vater das Kind auf dem Zivilstandsamt anerkennen. Dies kann er auch bereits vor der Geburt tun. Dann müssen Vater und Mutter bei der Vormundschaftsbehörde respektive bei der Kindesschutzbehörde die gemeinsame elterliche Sorge vereinbaren. Erst danach können die Eltern beim Zivilstandsamt gemeinsam erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll. Die Namensklärung muss innerhalb eines Jahres seit Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge erfolgen.

### **12) Wir leben im Konkubinat und haben zwei gemeinsame Kinder, die beide den Namen der Mutter tragen. Trifft es zu, dass nach neuem Recht die Kinder den Namen des Vaters erhalten können. Was müssen wir tun?**

Gestützt auf die neuen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches haben nicht miteinander verheiratete Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge (Bestätigung durch Kindesschutzbehörde) die Möglichkeit, zwischen dem 1. Januar und 31. Dezember 2013 auf dem Zivilstandsamt zu erklären, dass ihr gemeinsames Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll (Art. 13d Abs. 2 Schlusstitel nZGB).

### **13) Ich habe mich von meinem Mann scheiden lassen und meinen Ledignamen wieder angenommen. Ich möchte, dass meine Kinder diesen als Familiennamen tragen. Ist dies möglich? Braucht es dazu (auch) der Zustimmung des Vaters, unabhängig davon, wer die elterliche Sorge inne hat?**

Das neue Namensrecht hat keine direkten Auswirkungen auf die Namensführung von Kindern geschiedener Ehepaare. Die Änderung des Namens der Kinder müsste mittels Gesuch

## **Fragen und Antworten zum neuen Namensrecht**

um Namensänderung bei der Regierung des Wohnsitzkantons beantragt werden (Art. 30 ZGB). Der Gesetzgeber hat die Voraussetzungen etwas gelockert, so dass nach den neuen Bestimmungen achtenswerte Gründe genügen, damit die Änderung des Namens bewilligt werden kann (Art. 30 ZGB). Inwiefern jeweils solche Gründe vorliegen, entscheidet die zuständige Behörde. Dazu können wir uns nicht äussern.

**14) Wir heiraten im Februar und möchten aus beruflichen Gründen beide unsere Ledignamen behalten. Unser Kind soll den Ledignamen der Mutter erhalten. Muss der Vater, wenn er alleine mit unserem Kind ins Ausland reisen möchte, immer die Geburtsurkunde mitnehmen, weil er nicht den gleichen Namen wie unser Kind führt?**

Auf Verlangen kann der Ausweis für unmündige Personen die Namen der gesetzlichen Vertretung (in der Regel Mutter und Vater) enthalten (Art. 2 Abs. 4 AwG). Dies ist zu empfehlen, wenn z.B. ein Elternteil nicht den gleichen Namen wie sein Kind führt.

7. November 2012